



An den Grossen Rat

21.5630.03

GD/P215630

Basel, 28. Januar 2026

Regierungsratsbeschluss vom 27. Januar 2026

Anzug Claudia Baumgartner und Konsorten betreffend «übermässige Vermehrung von Freigängerkatzen / Tierwohl für Streunerkatzen»

Der Grosser Rat hatte an seiner Sitzung vom 17. November 2021 den nachstehenden Anzug Claudia Baumgartner und Konsorten dem Regierungsrat überwiesen. Er hat an seiner Sitzung vom 8. Februar 2024 vom Schreiben des Regierungsrats Kenntnis genommen und – entgegen dem Antrag des Regierungsrates – den Anzug Claudia Baumgartner und Konsorten stehen lassen.

«Katzen sind herzig und nebst Hunden die beliebtesten Haustiere. Sie sind Sympathieträgerinnen und verhelfen - insbesondere auch in Covid-19-Zeiten - manch einsamem oder gestresstem Menschen zu mehr Lebensfreude und Wohlbefinden. Aber sie können sich, falls nicht kontrolliert, rasant vermehren und schaden so als erfolgreiche Jägerinnen zunehmend auch der Biodiversität (Vögel, Reptilien). In der Schweiz gibt es aktuell über 1,7 Millionen gehaltene Katzen. Zusätzlich zu diesen leben hierzulande gemäss Schätzungen 100'000 bis 300'000 streunende und sich damit unkontrolliert vermehrende Tiere, verursacht zu einem grossen Teil auch durch gehaltene Katzen mit Freigang.

Die unkontrollierte Vermehrung führt zu viel Leid bei den herrenlosen Tieren, die oftmals krank und unterernährt sind. Wenn es nicht mehr passt, landen zudem nicht mehr erwünschte Katzen bzw. unerwünschte Jungkatzen häufig in völlig ausgelasteten Tierheimen oder werden illegal qualvoll getötet (Hochrechnungen gehen davon aus, dass rund 100'000 Katzen pro Jahr in der Schweiz getötet werden, weil sie unerwünscht sind), so sie denn nicht ohnehin draussen bereits an Krankheit und/oder Unterernährung gestorben sind. Ausserdem führen gerade im urbanen Bereich zu viele Katzen auf zu kleinem Raum zu Revierkämpfen dieser grundsätzlichen Einzelgängerinnen und (nicht nur dadurch) zu grossen Stresssituationen, verbunden mit einem hohen Verletzungsrisiko.

Eine der Hauptursachen für die Streunerpopulationen im urbanen Raum liegt darin, dass zu viele Freigängerkatzen von Privathaushalten, die sich in Basel etwa in Schrebergärten und auf Industriearälen aufhalten, nicht kastriert sind. Diese sorgen in der Folge zusammen mit herrenlosen, unkastrierten Tieren, die zum Teil auch von umliegenden ländlichen Gebieten zuwandern können, ständig für weiteren Nachwuchs.

Das zielführendste und tiergerechteste Mittel gegen die stetig steigende Katzenpopulation wäre folglich eine Kastrationspflicht für Freigängerkatzen. Eine solche hätte einen direkten und nachhaltigen Einfluss auf die Streunerpopulation. Zwar werden in der Schweiz schon heute Haltende von Freigängerkatzen dazu aufgefordert, ihre Tiere zu kastrieren. Dies geschieht jedoch freiwillig nicht ausreichend, weswegen eine deutliche Auswirkung auf die Katzenpopulation bisher ausgeblieben ist. Tierschutzorganisationen sammeln auch in Basel - in Absprache mit und bewilligt vom kantonalen Veterinäramt - regelmässig streunende Katzen zwecks Kastration und medizinischer Versorgung ein.

Zwar sieht der sehr allgemein gehaltene Art. 25 Abs. 4 der eidgenössischen Tierschutzverordnung (TSchV, SR 455.1) vor, dass Tierhaltende die zumutbaren Massnahmen treffen müssen, um zu

verhindern, dass sich die Tiere übermäßig vermehren. Trotzdem findet gerade bei Katzen keine angemessene Populationskontrolle statt, da die wirkungsvolle Umsetzung von zumutbaren Massnahmen bislang weder auf nationaler noch auf kantonaler Ebene präzisiert, geschweige denn kontrolliert wird. Entsprechend schreibt der Bundesrat in seiner Antwort auf einen analogen nationalen Vorstoss (Motion 18.4119), dass angesichts der föderalen Aufgabenteilung allfällige Kastrationskampagnen in die Kompetenz der Kantone fallen würden.

Um vor diesem Hintergrund das bestehende Tierleid wirkungsvoll und v.a. nachhaltig zu vermindern, bitten wir den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten,

- wie sich die Lage im Kanton Basel-Stadt gestaltet (unter Bezug der betreffenden Tierschutzorganisationen und, bei Vorhandensein entsprechender Daten, im Vergleich zu anderen Kantonen);
- ob der Regierungsrat aufgrund der entsprechenden Analyse die Einführung einer Kastrationspflicht für Freigängerkatzen als sinnvolle Massnahme zur Eindämmung des ständigen Nachwuchses von Streunerkatzen befürwortet und bereit ist, diese einzuführen;
- ob die übermässige Vermehrung von Katzen zusätzlich mit einer Chip-Pflicht für gehaltene (Freigänger)katzen eingedämmt werden soll (Kontrollinstrument);
- ob andere (zusätzliche) Massnahmen für eine wirksame Populationskontrolle geeignet(er) sind (z.B. Aufklärungskampagne, Anreizsysteme);
- ob in Präzisierung des Bundesrechts die kantonale Tierschutzverordnung (SG 365.500) alle diese Massnahmen zulässt bzw. welche Vorkehrungen getroffen werden müssen, um diese umzusetzen.

Claudia Baumgartner, Sandra Bothe, Felix Wehrli, Lea Wirz, Roger Stalder, Lukas Faesch, Jenny Schweizer, Bülent Pekerman, Jeremy Stephenson, Andrea Elisabeth Knellwolf, Brigitte Kühne, Raphael Fuhrer, Christoph Hochuli, Raffaela Hanauer, Niggi Daniel Rechsteiner, Toya Krummenacher, Alex Ebi, André Auderset»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Mit Bericht vom 8. November 2023 hielt der Regierungsrat grundsätzlich fest, dass eine Kastrations- und Chippflicht zwar gewisse Vorteile mit sich bringen könnte. Da aber bereits über 75% der Katzenhalterinnen und Katzenhalter ihre Katzen chippen lassen und eine konsequente Kontrolle und Umsetzung zu erheblichen administrativen Zusatzaufwendungen für den Kanton führen würde, stellte sich für ihn die Frage nach der Verhältnismässigkeit einer entsprechenden Regelung. Er erörterte in seinem Bericht die Situation im Kanton Basel-Stadt, ging auf die bereits hohe Bereitschaft zur Chip- und Registrierungspflicht der Katzenhaltenden ein, prüfte die Position der Tierärztinnen und Tierärzte, der Tierschutzvereine sowie den Aufwand bei einer Chip- und Registrierungspflicht und einer Kastrationspflicht. Er hielt zudem fest, dass die Tierschutzgesetzgebung in der Kompetenz des Bundes liege, so dass eine materielle Regelung auf kantonaler Ebene mit dem Grundsatz des Vorrangs des Bundesrechts nicht zu vereinbaren sei. Der Regierungsrat kam zum Schluss, dass der Anzug abzuschreiben sei. Mit Beschluss Nr. 24/06/39G hat der Grosse Rat – entgegen dem Antrag des Regierungsrats – den Anzug stehengelassen.

Der Regierungsrat hat sich nochmals vertieft mit dem Anliegen des Anzugs auseinandergesetzt und hat insbesondere die rechtliche Situation nochmals eingehend analysiert.

2. Rechtliche Erwägungen

2.1 Zweckgedanke des Anzugs

Für die Beantwortung der Frage der rechtlichen Zulässigkeit und Form einer kantonalen Regelung zur Chip- und/oder Kastrationspflicht für (Freigänger-)Katzen ist zunächst die Frage von Bedeutung, welcher Zweck damit überhaupt verfolgt wird. Hierzu ist festzuhalten, dass eine Eindämmung

und Kontrolle der Katzenpopulation primär das Katzenwohl und den Tierschutz zum Ziel haben, während der Schutz der Biodiversität bzw. der Artenvielfalt als sekundäre Folge in den Hintergrund treten. Daraus ergibt sich, dass eine kantonale Regelung primär als Massnahme des Tierschutzes qualifiziert werden muss.

2.2 Tierschutz

2.2.1 Bundesstaatliche Kompetenzordnung

Da das Tierschutzrecht im Rahmen von Art. 80 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) eine abschliessend geregelte Bundesangelegenheit darstellt, ist es den Kantonen nicht gestattet, eigene materielle Tierschutzregelungen zu erlassen. Rechtsfragen, die der Bund geregelt hat, dürfen von den Kantonen nicht abweichend geregelt werden; dies gilt auch im Falle bewussten Stillschweigens¹. Die Kantone können lediglich kantonale Vollzugsbestimmungen vorsehen, wobei sich diese grundsätzlich auf die Behördenorganisation zu beschränken haben. Geht kantonales Recht hingegen über die Regelung des blossen Behördenvollzugs hinaus, in dem es z.B. in die Rechtsstellung von Privaten eingreift und diesen Pflichten zur Tierhaltung auferlegt, wird der Vorrang des Bundesrechts verletzt.

Dass die Kantone auf dem Gebiet des Tierschutzes aufgrund der umfassenden Bundesgesetzgebung für private Tierhalterinnen und Tierhalter keine materiellen Vorschriften mehr erlassen dürfen, ist in der herrschenden Literatur zum Tierschutzrecht unbestritten und wurde bereits von der Rechtsprechung im Zusammenhang mit der kantonalen Volksinitiative «Grundrechte für Primaten» bestätigt². So hielt das Appellationsgericht in diesem Zusammenhang ausdrücklich fest, dass Privatpersonen in ihrem Umgang mit Tieren im Vergleich zum Bundesrecht keinen strengeren Regeln unterworfen werden dürfen, da ansonsten ein unzulässiger Widerspruch zum Bundesrecht vorliege³. Dieser Auffassung hat sich auch das Bundesgericht angeschlossen und ebenfalls festgehalten, dass kantonale Tierschutznormen mit Blick auf die abschliessende Tierschutzgesetzgebung des Bundes für private Tierhalterinnen und Tierhalter grundsätzlich keine Wirkungen entfalten können⁴.

Eine Chip-, Registrierungs- und/oder Kastrationspflicht für Katzen ist in der Bundesgesetzgebung zwar nicht vorgesehen. Allerdings kennt der Bund mit Art. 25 Abs. 4 der eidgenössischen Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1) eine allgemeine Vorschrift zur Populationskontrolle von Tieren. Gemäss dieser Bestimmung müssen alle Tierhalterinnen und Tierhalter die zumutbaren Massnahmen treffen, um zu verhindern, dass sich ihre Tiere übermässig vermehren. Sie schreibt den Tierhaltenden hierbei nicht vor, welche Massnahmen sie treffen müssen, sondern gewährt ihnen einen Handlungsspielraum. Zudem müssen die Tierhaltenden nur dann Massnahmen ergreifen, wenn tatsächlich das Risiko einer «übermässigen» Vermehrung besteht. Eine pauschale Chip-, Registrierungs- oder Kastrationspflicht für Freigängerkatzen würde diese den Tierhaltenden gewährten Handlungsspielräume einschränken und stünde damit im Widerspruch zum Bundesrecht.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass nationale Vorstösse zur Chip-, Registrierungs- und Kastrationspflicht bereits mehrmals gescheitert sind:

- zuletzt die Motion Meret Schneider 24.4671 «Nationale Registrierungspflicht für Hauskatzen», abgelehnt am 6. Mai 2025;
- die Motion Doris Fiala 18.4119 «Weniger Tierleid dank Kastrationspflicht für Freigängerkatzen», die eine Ergänzung von Art. 25 Abs. 4 TSchV⁵ (Tierschutzverordnung vom

¹ PIERRE TSCHANNEN, Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 5. Auflage, 2021, N 852 mit Verweis auf BGE 120 Ia 89; vgl. auch BGE 2C_121/2011 E. 4.4.5.

² PETER V. KUNZ, Tierrecht der Schweiz, 1. Auflage, 2023, § 11 N 97 ff.; GIERI BOLLIGER et al, Schweizer Tierschutzstrafrecht in Theorie und Praxis, 2. Auflage 2019, S. 92 ff. m.w.H; Urteil des Appellationsgerichts VG.2018.1 v. 15.1.2019, bestätigt in BGE 147 I 183.

³ Vgl. Urteil des Appellationsgerichts VG.2018.1 v. 15.1.2019 E. 3.8.2.

⁴ BGE 147 I 183 E. 9.2 und 9.3.

⁵ Art. 25 Abs. 4 TSchV besagt, dass die Tierhalterin oder der Tierhalter die zumutbaren Massnahmen treffen muss, um zu verhindern, dass sich die Tiere übermässig vermehren.

18. April 2008, TSchV, SR 455.1) mit einer Kastrationspflicht vorsah, wurde am 29. Oktober 2020 vom Nationalrat abgelehnt, nachdem sich auch der Bundesrat für eine Ablehnung ausgesprochen hatte;

- die Motion Meret Schneider 24.4672 «Stopp der übermässigen Vermehrung von Streunerkatzen!», mit der der Bundesrat erneut beauftragt wird, Art. 25 Abs. 4 TSchV zu ändern, beispielsweise mit einem Zusatz, wonach Hauskatzen mit unkontrolliertem Freigang zu kastrieren sind, ist zwar noch offen, allerdings hat sich der Bundesrat, in dessen Kompetenz die Anpassung von Art. 25 Abs. 4 TSchV grundsätzlich liegt, in seiner Stellungnahme erneut ablehnend zu einer Kastrationspflicht für Freigängerkatzen geäussert. Dies u.a. aus Gründen der Verhältnismässigkeit sowie aufgrund des übermässigen Kontrollaufwandes.

Ausgehend von diesen Vorstössen, von denen es zur fraglichen Thematik in der Vergangenheit auch noch weitere gab, kann somit auch nicht von einer Gesetzeslücke im Bundesrecht ausgegangen werden, welche durch kantonales Recht gefüllt werden kann. Es liegt vielmehr ein qualifiziertes Schweigen des Gesetzgebers vor, so dass auch vor diesem Hintergrund eine strengere kantonale Regelung ausgeschlossen ist.

Zusammenfassend ist folglich festzuhalten, dass der Bund mit Art. 25 Abs. 4 TSchV bereits eine Bestimmung zur Verhinderung der übermässigen Vermehrung von Tieren kennt. Diese Bestimmung darf durch eine kantonale Vorschrift nicht übersteuert werden. Hinzu kommt, dass sich der Bund bereits mehrfach gegen eine Chip-, Registrierungs- oder Kastrationspflicht ausgesprochen hat, was ein zusätzlicher Hinweis darstellt, dass die Thematik auf Bundesebene als abschliessend geregelt gilt. Vor diesem Hintergrund erscheint eine kantonale Chip-, Registrierungs- und/oder Kastrationspflicht aus Tierschutzgründen als rechtlich nicht zulässig, da das Bundesrecht den Tierschutz grundsätzlich, sicherlich aber in diesem Bereich abschliessend regelt.

2.2.2 Meinung des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) sowie anderer Kantone

Dass eine kantonale Kastrations- Chip- und Registrierungspflicht mit dem Grundsatz der derogatorischen Kraft des Bundesrechts nicht vereinbar ist, wird auch vom BLV vertreten. Ähnlich haben sich zudem die Regierungen der Kantone Basel-Landschaft, Aargau, Uri und Zürich im Rahmen der Beantwortung von politischen Vorstössen geäussert und diese daher abgelehnt.

Im Kanton Aargau wurde die fragliche Motion Thomas Baumann 24.101 betreffend Registrierung von Hauskatzen vom Grossen Rat am 27. August 2024 trotz der rechtlichen Bedenken angenommen, so dass der Regierungsrat nun verpflichtet ist, einen Gesetzesentwurf zur Registrierung von Katzen auszuarbeiten. Der Regierungsrat hat hierfür ein Rechtsgutachten des Zentrums für Demokratie Aarau (ZDA) eingeholt, um die rechtlichen Spielräume aus kantonsfreundlicher Perspektive nochmals auszuloten. Das Gutachten kommt zwar zum Schluss, dass das Bundesrecht für eine kantonale Registrierungspflicht für Katzen noch Raum belasse. Allerdings äusserst es sich hierzu eher zurückhaltend und hält insbesondere fest, dass eine abschliessende Einschätzung ohne bereits ausgearbeitete Gesetzesvorlage nicht möglich sei. Zudem weist es auf das Risiko hin, dass das Bundesgericht eine entsprechende Regelung für unzulässig erachten könnte.

Im Kanton Uri wurde die Motion Kevin Arnold LA.2024-0895 zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Registrierungs- und Kastrationspflicht für Katzen vom Landrat am 18. Juni 2025 teilweise angenommen, indem dieser sich für eine Registrierungspflicht ausgesprochen hat. Im Kanton Basel-Landschaft wurde die Motion Laura Ineichen 2024/349 betreffend Registrierung von Hauskatzen vom Landrat am 31. Oktober 2024 als «schwächeres» Postulat überwiesen, wobei die Regierung sich bereit erklärt hat, nochmals eine vertieftere rechtliche Prüfung vorzunehmen. Im Kanton Zürich ist das Postulat Nathalie Aeschbacher KR-Nr. 208/2021 betreffend Massnahmen zur Eindämmung der übermässigen Vermehrung von Freigängerkatzen im Kantonsrat bei der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit pendent. Gemäss Antrag des Regierungsrates vom 10. September 2025 soll das Postulat als erledigt abgeschrieben werden. Dabei wird argumentiert,

dass solche Massnahmen bereits auf nationaler Ebene vielfach verworfen wurden und kantonal rechtlich unzulässig seien, da der Tierschutz durch das Bundesrecht abschliessend geregelt werde. Zudem sei ein Alleingang des Kantons Zürich nicht zweckmässig und würde ordnungs- und finanzpolitische Probleme mit sich bringen. Es sei somit weiterhin auf Sensibilisierung und Information durch Kampagnen zu setzen.

2.3 Biodiversität

Unter dem Gesichtspunkt der Biodiversität hätte eine Eindämmung und Kontrolle der Katzenpopulation mittels einer Chip-, Registrierungs- oder Kastrationspflicht das Ziel, wildelebende einheimische Tierarten (z.B. Vögel und Reptilien) zu schützen. Geregelt wird dieser Bereich einerseits in der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung und andererseits in der Jagdgesetzgebung. Aufgrund der umfassenden Rechtsetzungskompetenz des Bundes auf dem Gebiet des Naturschutzes sind die Handlungsspielräume der Kantone zur Regelung eigener Bestimmungen zur Biodiversität, und damit auch zum Schutz einheimischer Tierarten, stark eingeschränkt.

Die Kantone haben zwar gewisse eingeschränkte Spielräume für eigene Massnahmen zum Schutz wildelebender Säugetiere und Vögel vor Störung in ihrer jeweiligen Jagdgesetzgebung, aber diese müssen sachlich gerechtfertigt und insbesondere verhältnismässig sein.

Zur Frage, ob sich eine kantonale Chip-, Registrierungs- oder Kastrationspflicht von Katzen jagdrechtlich rechtfertigen lässt, wurde eine Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt (BAFU) eingeholt. Dieses hat festgehalten, dass eine Registrierungs- und Chippflicht von Katzen in erster Linie dem Tierschutz und nicht dem Erhalt der wildelebenden Säugetiere und Vögel diene. Aus diesem Grund erachtet das BAFU eine Regelung im (kantonalen) Jagtrecht, mit der eine Registrierungs- und Chippflicht für Katzen eingeführt wird, als sachfremd.

Hingegen könnte eine (kantonale) Kastrationspflicht für Hauskatzen in Gebieten mit Wildkatzenvorkommen Sinn machen, um zu verhindern, dass sich Katzen mit Wildkatzen paaren. Um eine solche Pflicht einzuführen, wäre jedoch aus Sicht des BAFU erforderlich, dass die Gefahr einer Hybridisierung im Kanton Basel-Stadt tatsächlich besteht. Dies sei gemäss dem BAFU im Kanton Basel-Stadt allerdings nicht der Fall.

2.4 Legalitätsprinzip und Verhältnismässigkeit

Sowohl eine Kastrationspflicht als auch eine Chip-Pflicht greifen in die Rechtsstellung von Privaten ein. Sie stellen damit staatliche Grundrechtseingriffe, insbesondere in die persönliche Freiheit, in die Eigentumsgarantie sowie in die Wirtschaftsfreiheit dar. Sollte im Kontext der Chip-Pflicht auch eine Registereintragung der Halterinnen und Halter erfolgen, wäre zudem auch das Grundrecht auf Datenschutz tangiert. Im Unterschied zu den Katzen regelt die Tierseuchenverordnung in Art. 16 die Registrierungspflicht für Hunde und in Art. 17 ist die Kennzeichnung der Hunde geregelt. Da sich im Bundesrecht bisher keine Regelung einer Kastrations- Chip- oder Registrierungspflicht für Katzen findet, müsste der Kanton diese Massnahmen – jedenfalls die grundlegenden Pflichten der Halterinnen und Halter – in einem formellen Gesetz regeln. Demgegenüber würde eine blosse Regelung auf Verordnungsstufe dem Legalitätsprinzip gemäss Art. 5 Abs. 1 sowie 36 Abs. 1 BV nicht genügen.

2.4.1 Kastrationspflicht

In Bezug auf die Kastrationspflicht für Freigängerkatzen ist festzuhalten, dass diese Massnahme möglicherweise unverhältnismässig wäre. Hierbei dürfte bereits die «Eignung» zur Erreichung der öffentlichen Interessen (Tierschutz und Tiergesundheit) anzuzweifeln sein. Entsprechend kritisch hat sich der Bundesrat in seiner jüngsten Stellungnahme vom 19.2.2025 zur Motion Meret Schneider 24.4672 «Stopp der übermässigen Vermehrung von Streunerkatzen!» geäusser⁶. So könnte

⁶ Vgl. 24.4672 | Stopp der übermässigen Vermehrung von Streunerkatzen! | Geschäft | Das Schweizer Parlament.

eine Kastrationspflicht für Hauskatzen mit Freigang dazu führen, dass Katzenbesitzerinnen und Katzenbesitzer ihren Katzen keinen Freigang mehr gewähren. Dies wäre dem Ausleben des arttypischen Verhaltens und dem Tierwohl nicht dienlich. Wenn sich nur noch Katzen ohne Freigang vermehren dürften, wäre dies auch der genetischen Vielfalt und Gesundheit nicht zuträglich. Mit der Zeit könnte die Nachfrage nach Katzen das Angebot übersteigen. Dies würde dazu führen, dass vermehrt Katzenwelpen importiert würden. Es bestünde die Gefahr, dass dadurch der illegale Handel mit Katzenwelpen problematischer Herkunft gefördert würde. Es sind zudem nicht die in einem Haushalt lebenden Katzen mit Freigang, welche wesentlich zur Population der verwilderten Katzen beitragen. Es wäre somit eine unverhältnismässige Massnahme, wenn solche Katzen keine Würfe mehr haben dürften⁷.

2.4.2 Chip- und Registrierungspflicht

Unter Verhältnismässigkeitsaspekten weniger problematisch dürfte eine Chip- und Registrierungspflicht für Hauskatzen sein. Aber auch diesbezüglich darf der administrative und finanzielle Aufwand für die Chippung und anschliessende Registrierung der Katzen in einer Datenbank mit Blick auf die grosse Anzahl Katzen nicht unterschätzt werden. Hierbei ist auch fraglich, ob die Datenbank «Anis», in der Katzen zurzeit freiwillig registriert werden können, für die kantonale Registrierungspflicht genutzt werden dürfte, oder ob eine eigene kantonale Datenbank geschaffen werden müsste. Zudem stellen sich in Bezug auf die konkrete Umsetzung diverse Fragen, wie bspw. wie die Einhaltung der Chippflicht kontrolliert wird, zumal aufgefundene ungechippte Katzen kaum einem bekannten Halter zugeordnet werden können, was passieren würde mit den bereits wild lebenden Katzen, würden diese ebenfalls gechippt oder kastriert oder ob der Kanton die Kosten für diese Massnahmen trägt.

Sollten die geplanten Massnahmen mit dem Artenschutz gerechtfertigt werden, wäre es zudem erforderlich, die Eignung der Massnahmen für den Artenschutz nicht nur zu behaupten, sondern unter Verweis auf Studien oder Erfahrungen anderer Länder zu belegen. Es müsste erstens nachgewiesen werden, dass ein signifikanter Einfluss der Katzen auf die Population einheimischer bedrohter Tierarten besteht, zweitens, dass eine Eindämmung und Kontrolle der Katzenpopulation die Population dieser Tierarten schützt und drittens das eine Chip- und Registrierungspflicht eine wirksame Massnahme zur Eindämmung und Kontrolle der Katzenpopulation darstellt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das Artensterben insgesamt von vielen, meist komplexen Ursachen (Lebensraumverlust, Umweltverschmutzung, Klimawandel, invasive Arten, Übernutzung von Ressourcen) beeinflusst wird, so dass der Focus auf die Eindämmung der Katzenpopulation zu kurz greifen dürfte. Zudem ist fraglich, ob eine bloss lokal für den Kanton Basel-Stadt angeordnete Massnahme tatsächlich einen feststellbaren positiven Effekt für den Schutz bedrohter Arten hat, zumal sich weder verwilderte Katzen noch wildlebende Tiere an Kantons- oder Landesgrenzen halten.

3. Positionen Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierschutzorganisationen

Die Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST) vertritt in Abweichung zu ihrer bisherigen Haltung in einem neuen Positionspapier «Registrierungspflicht für alle Katzen sowie Kastrationspflicht für ungechippte Freigängerkatzen» vom 25. November 2025 die Meinung, dass die Einführung einer nationalen Chip- resp. damit verbundenen Registrierungspflicht für alle Katzen sowie eine Kastrationspflicht für ungechippte Freigängerkatzen erstrebenswert sei. Sie stellt sich somit ebenfalls auf den Standpunkt, dass die Frage einer Registrierungs- und Chippflicht sowie allfälligen Kastrationspflicht auf nationaler Ebene zu regeln ist. In ihrem Positionspapier verweist sie unter anderem auf eine Petition zur Kastrationspflicht für Freigängerkatzen in der Schweiz, welche am 12. Juni 2018 dem Parlament in Bern überreicht worden war. Initiiert von der Organisation Network for Animal Protection (NetAP) und der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) fand sie damals

Unterstützung von über 150 weiteren Organisationen und erhielt 115'567 Unterschriften. Dennoch empfahl der Bundesrat, die Petition abzulehnen. In vorliegendem Zusammenhang von Bedeutung ist, dass sich auch TIR und NetAP in ihrer damaligen Petition ausdrücklich auf den Standpunkt gestellt haben, dass die entsprechende Massnahme auf Bundesebene zu regeln sei. In Bezug auf die Frage, weshalb die Kastrationspflicht auf Bundesebene gelöst werden müsse und nicht den Kantonen überlassen werden könne, führten sie wörtlich folgendes aus:

«Tierschutz ist eine Bundeskompetenz (Art. 80 BV), d.h. der Bund hat die Verantwortung, Vorschriften über den Schutz von Tieren zu erlassen. Die Kantone haben diesbezüglich keine Rechtssetzungskompetenzen. Ihnen ist lediglich der Vollzug der Tierschutzhvorschriften vorbehalten. Da Massnahmen zur Bestandeskontrolle insbesondere zum Schutze des Wohlergehens der Tiere erlassen werden, handelt es sich um eine tierschutzrelevante Bestimmung, die der Bund entweder im Tierschutzgesetz oder in der dazugehörigen Tierschutzverordnung einbetten kann.»

Folglich stellen sich auch die Tierärzteschaft sowie namhafte Tierschutzorganisationen auf den Standpunkt, dass die Problematik der Eindämmung der Katzenpopulation primär eine nationale Herausforderung darstellt, welche dementsprechend auch auf Bundesebene gelöst werden muss. Der Regierungsrat teilt diese Auffassung. Neben den rechtlich bereits erwähnten Argumenten ist eine nationale Regelung auch aus politischen Überlegungen einer kantonalen Lösung vorzuziehen. Die Tierschutzgesetzgebung ist ein Erfolgsmodell der schweizweiten Rechtsvereinheitlichung. Durch die detaillierten Tierschutzhvorschriften im TSchG sowie der TSchV sowie weiterer technischer Erlasse und Weisungen des BLV hat sich insbesondere für die Tierhalterinnen und Tierhalter, aber auch für die Vollzugsbehörden ein schweizweit einheitlicher Rechtsrahmen herausgebildet, welcher die erforderliche Rechtssicherheit gewährleistet und für eine kohärente Rechtspraxis sorgt. Demgegenüber würden kantonale Alleingänge auf dem Gebiet des Tierschutzes diesen einheitlichen Rechtsrahmen wieder aufweichen und zu einer unnötigen Rechtszersplitterung führen. Hinzu kommt, dass eine kantonale Regelung im Vergleich zu einer nationalen Lösung, wenn überhaupt, einen bloss begrenzten bzw. lokalen Nutzen hätte.

Im Übrigen entsprechen die im Positionspapier der GST für eine nationale Chipp- und Registrierungspflicht sowie Kastrationspflicht für ungechippte Freigängerkatzen aufgeführten Argumente weitgehend jenen, welche auch im vorliegenden Anzug vorgebracht werden. Sie dürften im Rahmen der auf Bundesebene sowie in vielen Kantonen geführten politischen Debatten rund um die Chipp- und Kastrationspflicht inzwischen bekannt sein. Für die Details wird somit auf das Positionspapier verwiesen. Unklar und teilweise widersprüchlich erachtet der Regierungsrat die Haltung der GST zur Kastrationspflicht. Diese hält eine allgemeine Kastrationspflicht für alle Freigängerkatzen wegen des grossen Kontrollaufwands sowie der Beeinträchtigung der genetischen Vielfalt und des Tierwohls ebenfalls für problematisch. Sie schlägt deshalb vor, nur ungechippte Freigängerkatzen zu kastrieren. Ob sich damit die Probleme, welche mit einer allgemeinen Kastrationspflicht verbunden sind, signifikant verringern lassen, erachtet der Regierungsrat indes als fraglich.

Ebenfalls widersprüchlich und vage äussert sich die GST zu den Auswirkungen der Katzenpopulation auf den Wildtierbestand. Sie räumt einerseits ein, dass eindeutige Resultate, wonach Katzen einen negativen Einfluss auf die Beutetierbestände haben, fehlen würden. Andererseits verweist sie auf Empfehlungen einzelner Expertinnen und Experten, welche entsprechende Eindämmungsmaßnahmen der Katzenpopulation gestützt auf das Vorsorgeprinzip begrüssen würden. Wie bereits erwähnt, sind die Gründe für das Artensterben komplex und vielschichtig. Entsprechend ist unklar, inwiefern sich eine lokale Chipp-, Registrierungs- oder Kastrationspflicht für Freigängerkatzen positiv auf den regionalen Wildtierbestand auswirkt.

4. Fazit

Der Regierungsrat hat grosses Verständnis für das Anliegen der Anzugsteller und ist sich der Problematik der übermässigen Vermehrung von Katzen bewusst. Allerdings liegt die Kompetenz zur Regelung des Tierschutzes beim Bund, so dass die Kantone auf diesem Gebiet grundsätzlich keine materiellen Regelungen erlassen dürfen. Ebenfalls nicht in Frage kommt eine Regelung in der kantonalen Naturschutz- oder Jagdgesetzgebung. Das Artensterben wird von vielen, meist komplexen Ursachen (Lebensraumverlust, Umweltverschmutzung, Klimawandel, invasive Arten, Übernutzung von Ressourcen) beeinflusst, so dass der Fokus auf eine lokale Eindämmung der Katzenpopulation eindeutig zu kurz greifen dürfte. So ist denn auch fraglich, ob z.B. eine Chip- und Registrierungspflicht überhaupt einen Einfluss auf den Erhalt der wildlebenden Säugetiere und Vögel hätte. Des Weiteren erscheint eine pauschale Kastrationspflicht für alle Freigängerkatzen als unverhältnismässig. Diese würde allenfalls dann Sinn machen, wenn die Gefahr einer Hybridisierung von Haus- und Wildkatzen bestünde, was im Kanton Basel-Stadt nicht der Fall ist.

Neben den rechtlichen Aspekten stellt sich im Übrigen auch aus politischer Perspektive die Frage, ob kantonale Alleingänge in Bezug auf solche Massnahmen überhaupt sinnvoll wären. So erscheint es gerade für das Tierschutzrecht als problematisch, die schweizweit einheitlichen Standards zukünftig wieder durch kantonale Sonderregelungen zu konterkarieren.

Mit Blick auf den Umstand, dass bereits jetzt eine Mehrheit der Katzenhalterinnen und Katzenhalter ihre Katze chippen lassen und der Nutzen einer bloss lokalen Chip-, Registrierungs- oder Kastrationspflicht eher überschaubar sein dürfte, erscheint ein solcher Zusatzaufwand nicht gerechtfertigt.

Der Regierungsrat möchte den Fokus wie bis anhin auf Sensibilisierungsmassnahmen legen. Er wird hierzu einen ergänzenden Beitrag leisten, indem auf der Webseite des Veterinäramts sowie auf den Social-Media-Kanälen entsprechende Hinweise und Empfehlungen zur Kastration und zum Chippen veröffentlicht werden. Zudem prüft der Regierungsrat weitere öffentlichkeitswirksame Massnahmen, wie etwa eine gemeinsame Kampagne mit der Stiftung Tierschutz beider Basel.

5. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Claudia Baumgartner und Konsorten betreffend «übermässige Vermehrung von Freigängerkatzen / Tierwohl für Streunerkatzen» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin